

RS Lvwg 2020/10/24 LVwG-AV-999/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

24.10.2020

Norm

WRG 1959 §12 Abs2

WRG 1959 §102 Abs1 litb

WRG 1959 §121 Abs1

VwGVG 2014 §31

Rechtssatz

Aus § 102 Abs 2 und 3 WRG ergibt sich ausdrücklich, dass den dinglich Berechtigten an einer von einer Wasseranlage betroffenen Liegenschaft lediglich Beteiligtenstellung ohne die Befugnis zur Erhebung von Einwendungen zukommt (vgl auch VwGH Ra 2016/07/0027). Daher wird durch ein (behauptetes) Dienstbarkeitsrecht hinsichtlich eines von einem Projekt berührten Grundstückes keine Parteistellung begründet und durch die Behauptung dessen Beeinträchtigung keine Verletzung eines im Wasserrechtsverfahrens geschützten Rechtes geltend gemacht.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Überprüfungsbescheid; Verfahrensrecht; Parteistellung; Beschwerderecht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.999.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>